

Bewertungsmatrix für die Konzessionsvergabe für das Stromnetz Stadt Ahrensburg

Hauptgruppe A "Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG" (max. 700 Punkte)

Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl
I. Versorgungssicherheit (28 %)	1. Finanzausstattung		1/10
	2. Sachausstattung		1/10
	3. Personalausstattung		1/10
	Erfahrung als Netzbetreiber		1/10
	5. Störungsvermeidung	a) Zügige und wirksame Störungsbeseitigung	5/50
		b) Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten und -dauer	5/50
		c) Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Schadensereignissen	5/50
	6. Instandhaltungsstrategie		5/50
	7. Investitions- und Modernisierungsstrategie	a) Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit	2/20
		b) Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem "intelligenten Netz"	2/20

Stand: 4. Mai 2017 1 von 4



Hauptgruppe A "Erreichung der Ziele des § 1 EnWG" (max. 700 Punkte)				
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl	
II. Preisgünstige Energieversorgung (10%)	1. Zu erwartende NNE der Höhe und Struktur nach	a) Haushaltskunde	3/30	
		b) Gewerbekunden	3/30	
		c) Industriekunden	2/20	
	2. Netzanschlusskosten		1/10	
	3. Baukostenzuschüsse		1/10	
	1. Netzservice vor Ort	a) Standortnahe Betreuung sowie Erreichbarkeit	2/20	
III. Verbraucherfreundliche Energieversorgung (10%)		b) Beschwerdemanage- ment	2/20	
		c) Telefon- und Internet- service	2/20	
		d) Sonstige Maßnahmen/ Serviceleistungen zur Förderung der Verbraucherfreundlich- keit	2/20	
	Dauer der Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltskunden		2/20	
IV. Umweltverträgliche Energieversorgung (10%)	Zeitnahe Einbindung von EEG-Anlagen und KWK- Anlagen		3/30	
	Netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien		3/30	
	Umweltverträglicher Netzbetrieb		2/20	
	Umweltverträgliche Netzerrichtung		1/10	
	5. Sonstige Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen		1/10	

Stand: 4. Mai 2017 2 von 4



auptgruppe A "Erreichung	der Ziele des § 1 EnWG" (max	k. 700 Punkte)	
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	ichtung/Höchstpun
V. Effiziente Energieversorgung (12%)	Maßnahmen und Gewährleistung zur Steigerung der Kosteneffizienz		6/60
	Effiziente Ressourcennutzung	a) Maßnahmen zur Minimierung der Verlustenergie	3/30
		b) Maßnahmen zur Förderung der Netzeffizienz	3/30
auptgruppe B "Belange de	r örtlichen Gemeinschaft" (ma	ax. 300 Punkte)	
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl
I. Konzessionsabgaben- abrechnung und weitere zulässige Leistungen (7%)	Abschlagszahlungen sowie zeitnahe Schluss- abrechnung		4/40
	Verwaltungskosten- beiträge		2/20
	Wegenutzungsentgelt nach Vertragsende		1/10
II. Baumaßnahmen (11%)	Pflicht zur Bericht- erstattung und Abstimmung mit der Stadt bei Baumaßnahmen		3/30
	2. Folgekosten		3/30
	Beseitigung stillgelegter Anlagen		2/20
	4. Verpflichtung zur Gewährleistung der Oberflächenwieder- herstellung		2/20
	Sicherung von Anlagen bei Arbeiten an Versorgungsanlagen		1/10

Stand: 4. Mai 2017 3 von 4



RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT				
Hauptgruppe B "Belange der örtlichen Gemeinschaft" (max. 300 Punkte)				
Untergruppe	Kriterium	Unterkriterium	Gewichtung/ Höchstpunktzahl	
III. Kündigungsrechte und Rechtsnachfolge sowie Übertragung von Netzeigentum während der Vertragslaufzeit (5%)	Sonderkündigungsrechte		2/20	
	Zustimmungsvorbehalte der Gemeinde		2/20	
	3. Change-of-Control- Klausel		1/10	
IV. Sonstige wesentliche Vertragsregelungen (7%)	Endschaftsregelungen		2/20	
	Auskunftsverpflichtungen zum Netz und dessen Entwicklung während der Vertragslaufzeit		2/20	
	3. Haftungsregelgung		1/10	
	4. Entflechungsregelungen		1/10	
	Auskunftsrechte bei Beendigung des Vertrages		1/10	
			1000	

^{*} Informationen und Anmerkungen zu den einzelnen Kriterien und Unterkriterien können der Anlage zu der Bewertungsmatrix entnommen werden.

Stand: 4. Mai 2017 4 von 4



Anlage zur Bewertungsmatrix Strom

Grundsätzliche Hinweise:

Generell sind nicht nur die Eigenschaften der Bieter selbst, sondern alle relevanten Konzernverbindungen und schuldrechtliche Abreden des Bewerbers berücksichtigungsfähig.

Sofern ein Angebot im Rahmen vergleichender Betrachtung innerhalb eines Kriteriums oder Unterkriteriums Defizite aufweist, da es sich als beispielsweise weniger konkret, lückenhaft, qualitativ minderwertiger, weniger praktikabel oder ähnliches darstellt, werden (soweit der Punktewert nicht objektiv messbar ist oder rechnerisch bestimmt werden kann) angemessene und verhältnismäßige Punktabzüge innerhalb des der Gemeinde bei ihrer Auswahlentscheidung zustehenden Beurteilungsspielraums vorgenommen.

Falls es sich bei einem Bieter um einen neu auf dem Gebiet des Netzbetriebes beginnenden Akteur handelt, so soll dieser an den jeweiligen Kriterien und Unterkriterien ein geeignetes, auf den Beginn des Netzbetriebs ausgerichtetes Konzept vorlegen und objektiv plausibel erläutern. Dies gilt insbesondere für die Kriterien "Finanzausstattung", "Sachausstattung", "Personalausstattung" und "Erfahrung als Netzbetreiber".

Für den Fall einer Kooperation kann nur dann auf die Daten des Kooperationspartners abgestellt werden, wenn eine konzeptionelle Darstellung der Kooperation vorgelegt wird, welche durch prüfbare Unterlagen wie Verträge untermauert wird.

Die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe sowie die Gewährung des maximalen Gemeinderabatts werden vorausgesetzt.



Erläuterungen und Anmerkungen zur Hauptgruppe A:

I. 1.: Finanzausstattung

Voraussetzung für den Erhalt der höchsten Punktzahl ist eine der Größe des Versorgungsgebietes und der Anzahl von Anschlüssen nach angemessene und vergleichsweise beste Finanzausstattung.

I. 2.: Sachausstattung

Voraussetzung für den Erhalt der höchsten Punktzahl ist eine der Größe des Versorgungsgebietes und der Anzahl von Anschlüssen nach angemessene und vergleichsweise beste Sachausstattung.

I. 3.: Personalausstattung

Voraussetzung für den Erhalt der höchsten Punktzahl ist eine der Größe des Versorgungsgebietes und der Anzahl von Anschlüssen nach angemessene und vergleichsweise beste Personalausstattung.

I. 4.: Erfahrung als Netzbetreiber

Voraussetzung für den Erhalt der höchsten Punktzahl ist die bisherige Wahrnehmung von Netzbetreiberaufgaben über einen angemessenen und den vergleichsweise längsten Zeitraum in Netzen vergleichbarer Größenordnung.

I. 5. a): Zügige und wirksame Störungsbeseitigung

Voraussetzung für den Erhalt der höchsten Punktzahl ist die konkrete und belastbare Darlegung vergleichsweise zeitnahester (Reaktionszeiten) und möglichst vollumfänglicher aber jedenfalls vergleichsweise bester Schadensbeseitigung/Instandsetzung bei Störungen. Dargestellt werden sollen hier auch insbesondere die Möglichkeiten der Störungsmeldung sowie die Informationspflichten nach Behebung der Störung gegenüber Kunden.

I. 5. b): Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten und -dauer

Basis zur Ermittlung der Punkteanzahl ist der durchschnittliche durch die BNetzA veröffentlichte SAIDI-Gesamtwert der letzten drei Jahre (2013: 15,32; 2014: 12,28; 2016: 12,70 = 13,43 Durchschnitt). Der niedrigste SAIDI-Gesamtwert erhält die höchste Punktzahl. Bieter haben die Möglichkeit zur Rechtfertigung der Ausfallzeiten in Ausnahmesituationen (z. B. durch Störungen im vorgelagerten Netz).



Weist ein Bieter keinen SAIDI-Wert auf, kann alternativ ein belastbares und geeignetes Störungskonzept einschließlich angestrebter Zielwerte (SAIDI) vorgelegt werden.

I. 5. c): Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Schadensereignissen

Der höchste Punktwert wird erreicht, wenn die angestrebten Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Schadensereignissen möglichst gut geeignet und vergleichsweise am besten sind, Schadensereignisse zu vermeiden oder zu minimieren.

I. 6.: Instandhaltungsstrategie

Der höchste Punktwert wird erreicht, wenn die Instandhaltungsstrategie eine zuverlässige und vergleichsweise höchste Versorgungssicherheit ermöglicht. Verlangt wird hier von den Bietern, dass die Versorgungssicherheit mindestens auf dem aktuellen Niveau gehalten wird.

I. 7. a): Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit

Den höchsten Punktwert erreicht der Bieter, der im Vergleich die besten Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit darlegt.

I. 7. b): Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem "intelligenten Netz"

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der (konzeptionell) die Entwicklung eines intelligenten Netzes am besten darlegt und anstrebt.

II. 1.: Zu erwartende NNE der Höhe und Struktur nach

Es wird eine verlässliche Prognose der NNE für das Netzgebiet der Gemeinde erwartet, wobei die bisherigen NNE der Bieter ein wesentliches Indiz für deren Belastbarkeit darstellen. Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der hiernach die niedrigsten NNE aufweist.

Die NNE sind jeweils in Ct/kWh (inkl. Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung) für die laufende sowie für die nächste Regulierungsperiode anzugeben. Maßgeblich sind folgende Vorgaben:



a): Haushaltkunde

Haushaltskunden (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh und einer Jahreshöchstleistung unter 30 KW;

b): Gewerbekunde

Gewerbekunden (Standardlastprofil) mit einer Jahresarbeit von 75.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 40 KW;

c): Industriekunden

"Industriekunden" (leistungsgemessen in Mittelspannung) mit einem Jahresverbrauch von 250.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 125 KW.

II. 2.: Netzanschlusskosten

Erwartet wird eine Darstellung der aktuellen und zukünftigen Netzanschlusskosten. Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der hiernach die niedrigsten Netzanschlusskosten aufweist.

II. 3.: Baukostenzuschüsse

Erwartet wird eine Darstellung der aktuellen und zukünftigen Baukostenzuschüsse. Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der hiernach die niedrigsten Baukostenzuschüsse aufweist.

III. 1. a): Standortnahe Betreuung sowie Erreichbarkeit

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, dessen Netzservicecenter für die örtlichen Kunden am besten erreichbar ist bzw. der eine zeitnah aufsuchende Vor-Ort-Betreuung am besten gewährleistet.

III. 1. b): Beschwerdemanagement

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, dessen Beschwerdemanagement den Interessen der Netzkunden vor Ort am ehesten entspricht und zudem sicherstellt, dass Beschwerden zur Verbesserung der Servicequalität beitragen.

III. 1. c): Telefon- und Internetservice

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, dessen Servicekonzept im Hinblick auf Telefonund Internetservice den Interessen der Netzkunden vor Ort am meisten entspricht.



III. 1. d): Sonstige Maßnahmen/Serviceleistungen zur Förderung der Verbraucherfreundlichkeit

Zur Sicherstellung des Ideenwettbewerbs haben die Bieter vorliegend die Möglichkeit, sonstige weitere Maßnahmen/Serviceleistungen zur Förderung der Verbraucherfreundlichkeit darzulegen. Den höchsten Punktwert kann der Bieter erzielen, der das geeignetste Konzept vorlegt und umzusetzen beabsichtigt, wie durch Informations- und Beratungsleistung (z. B. in Form aktiver Öffentlichkeitsarbeit, Implementierung eines Beirates) zu einer Entwicklung der lokalen oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung sowie deren Akzeptanzverstärkung (z.B. bei Netzausbaumaßnahmen für EEG-Anlagen) am besten beigetragen werden kann (jedoch nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV).

III. 2: Dauer der Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltskunden

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der die schnellste Herstellung eines Netzanschlusses für Haushaltkunden nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 plausibel darstellt und zusagt.

IV. 1.: Zeitnahe Einbindung von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der die zeitnaheste Einbindung von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen sicherstellen kann. Von den Bietern wird eine Darstellung der Einbindefristen ab Eingang eines Netzanschlussbegehrens nach § 8 EEG 2014 erwartet.

IV. 2.: Netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der die vergleichsweise besten netzbezogenen Beiträge zum Ausbau und der Nutzung von erneuerbaren Energien leistet.

IV. 3.: Umweltverträglicher Netzbetrieb

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der den umweltfreundlichsten Netzbetrieb (z. B. durch kurze Anfahrtswege oder einen CO2-armen Fuhrpark) darlegt und anstrebt.

IV. 4.: Umweltverträgliche Netzerrichtung

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der die umweltfreundlichste Netzerrichtung (z. B. durch eine umweltfreundliche Trassenplanung, Einsatz umweltschonender Materialien, Entfernung stillgelegter Anlagen) darlegt und anstrebt.



IV. 5.: Sonstige Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Zur Sicherstellung des Ideenwettbewerbs haben die Bieter vorliegend die Möglichkeit, sonstige weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung der umweltverträglichen Energieversorgung darzulegen.

V. 1.: Maßnahmen und Gewährleistung zur Steigerung der Kosteneffizienz

Den höchsten Punktwert kann der Bieter erzielen, der geeignete Maßnahmen und Gewährleistungen darstellt und umzusetzen beabsichtigt, um eine Steigerung der Kosteneffizienz zu erreichen.

V. 2. a): Maßnahmen zur Minimierung der Verlustenergie

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der (konzeptionell) eine technologisch möglichst weitgehende und vergleichsweise höchste Minimierung der Verlustenergie darlegt und anstrebt.

V. 2. b): Maßnahmen zur Förderung der Netzeffizienz

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der (konzeptionell) möglichst weitgehende und vergleichsweise weitestgehende Maßnahmen zur Förderung der Netzeffizienz - vorzugsweise durch Einspeiseanlagen oder Anlagenregelung - darlegt und anstrebt.

Erläuterungen und Anmerkungen zur Hauptgruppe B:

I. 1.: Abschlagszahlungen sowie zeitnahe Schlussabrechnung

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der die flexibelste Regelung zu den Abschlagszahlungen vertraglich vorsieht sowie eine zeitnahe Schlussabrechnung zusichert.

I. 2.: Verwaltungskostenbeiträge

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der im Vergleich die beste Regelung zur Zahlung von Wegenutzungsentgelten nach Vertragsende vorsieht.

I. 3.: Wegenutzungsentgelt nach Vertragsende

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der die Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KAV vorsieht.



II. 1.: Pflicht zur Berichterstattung und Abstimmung mit der Stadt bei Baumaßnahmen

Die Gemeinde wünscht sich eine frühzeitige Berichts- und Abstimmungspflicht seitens des Bieters bei sämtlichen Baumaßnahmen innerhalb des Vertragsgebietes. Den max. Punktwert erzielt der Bieter, der hier für die Gemeinde die optimalsten Regelungen anbietet.

II. 2.: Folgekosten

Die höchste Punktzahl wird an den Bieter vergeben, der eine für die Gemeinde wirtschaftlich günstige und zivilrechtlich zulässige Folgekostenregelung mind. derart anbietet, dass Folgekosten zur Verlegung oder Sicherung von Leitungen und Versorgungsanlagen aufgrund von städtischen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen vollständig durch den Bieter getragen werden.

II. 3.: Beseitigung stillgelegter Anlagen

Die Gemeinde wünscht sich eine vertragliche Regelung zur Beseitigung stillgelegter Anlagen binnen 6 Monaten nach Stilllegung. Den max. Punktwert erzielt der Bieter, der hier für die Gemeinde die optimalsten Regelungen anbietet.

II. 4.: Verpflichtung zur Gewährleistung der Oberflächenwiederherstellung

Den max. Punktwert erzielt der Bieter, der hier für die Gemeinde den optimalsten Regelungen anbietet.

II. 5.: Sicherung von Anlagen bei Arbeiten an Versorgungsanlagen

Den max. Punktwert erzielt der Bieter, der hier die optimalsten Regelungen anbietet.

III. 1.: Sonderkündigungsrechte

Die Gemeinde strebt generell eine Laufzeit von 20 Jahren an, jedoch hält sie einseitige, für sie geltende Kündigungsrechte für erforderlich, z. B. nach 10 und 15 Jahren. Ein entsprechendes Angebot erhält die max. Punktzahl.

III. 2.: Zustimmungsvorbehalte der Gemeinde

Die Gemeinde wünscht sich eine Regelung, dass bei Übertragung wesentlicher Netzteile die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist. Ferner soll für den Fall des Verstoßes ein Kündigungsrecht eingeräumt werden. Ausnahmen dieser Zustimmungspflicht können bei Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb eines Konzerns vertraglich vorgesehen werden. Den max. Punktwert erzielt der Bieter, der hier für die Gemeinde die optimalsten Regelungen anbietet.



III. 3.: Change-of-Control-Klausel

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der Sonderkündigungsrechte für die Gemeinde im Falle des Kontrollwechsels über das Versorgungsnetz oder dessen Eigentümer anbietet.

IV. 1.: Endschaftsregelungen

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der sich verpflichtet, das Stromnetz nach Beendigung des Vertrages zu einem möglichst günstigen vergleichsweise günstigsten Kaufpreis an die Gemeinde zu übertragen, wobei bei einer Übertragung zum objektivierten Ertragswert eine Bepunktung von mind. 15 Punkten erfolgt.

IV. 2.: Auskunftsverpflichtungen zum Netz und dessen Entwicklung während der Vertragslaufzeit

Den max. Punktwert erzielt der Bieter, der hier für die Gemeinde die jeweils optimalsten Regelungen anbietet

IV. 3.: Haftungsregelungen

Den höchsten Punktewert erhält der Bieter, der der Gemeinde die vergleichsweise beste Haftungsregelung anbietet.

IV: 4.: Entflechtungsregelungen

Den höchsten Punktwert erhält der Bieter, der der Gemeinde die vergleichsweise kostengünstigste Entflechtungsregelung anbietet, wobei eine möglichst weitgehende Kostentragung durch die Bieter angestrebt wird.

IV. 5.: Auskunftsrechte bei Beendigung des Vertrages

Den höchsten Punktwert erzielt der Bieter, der die Auskunftsrechte mind. laut akt. Hinweispapier der Landeskartellbehörde Niedersachsen und ggf. späterer Anpassungen vertraglich zusichert.